

## **Gebührensatzung**

### **der Gemeinde Kreuzau für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18.12.2001 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10.07.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen - Friedhofsordnung - beschlossen:

#### **Art. I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

1. Für die Einräumung und Verlängerung des Nutzungsrechtes wird folgende Gebühr festgesetzt:

an Wahlgrabstätten:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erwerb eines Einzelwahlgrabes mit einer Belegungsmöglichkeit,<br>Nutzungsdauer 30 Jahre    | 1.800,00 € |
| b) Erwerb eines Doppelwahlgrabes mit je einer Belegungsmöglichkeit,<br>Nutzungsdauer 30 Jahre | 3.600,00 € |
| c) Gebühr für die zusätzliche Bestattung in einem Wahlgrab,                                   | 500,00 €   |
| d) Erwerb eines Urnenwahlgrabes mit zwei Belegungsmöglichkeiten,<br>Nutzungsdauer 25 Jahre    | 1.800,00 € |

an Wahlgrabstätten im Bestattungsgarten:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erwerb eines Einzelwahlgrabes mit einer Belegungsmöglichkeit,<br>Nutzungsdauer 30 Jahre | 7.200,00 € |
| b) Erwerb eines Urnenwahlgrabes mit zwei Belegungsmöglichkeiten,<br>Nutzungsdauer 25 Jahre | 6.500,00 € |

2. Wird das Nutzungsrecht um eine kürzere Zeitspanne als um die allgemeine Nutzungszeit verlängert (Nacherwerb), werden Gebühren nach § 5 Nr. 1 entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Jahren erhoben.

3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle

a) Nutzung für 3 Tage	250,00 €
b) Nutzung für die Verabschiedung (3 Stunden)	90,00 €

4. Für die Grabbereitung:	
1. Erdbestattungen	
a) für Personen bis einschließlich 5 Jahre	630,00 €
b) für Personen über 5 Jahre	810,00 €
2. Urnenbeisetzungen	470,00 €
3. Aschebeisetzung	320,00 €
5. Nutzungsentgelt für die Bereitstellung	
a) eines Reihengrabes	600,00 €
b) eines Kindergrabes	200,00 €
c) eines Urnenreihengrabes	600,00 €
d) eines pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabes	3.500,00 €
5.1 Nutzungsentgelt für die Bereitstellung einer Grabstätte im Bestattungsgarten	
a) eines Reihengrabes	3.500,00 €
b) eines Urnenreihengrabes	3.500,00 €
5.2 Nutzungsentgelt für die Bereitstellung eines Rasengrabes	
a) Anonymes Grab Sarg	2.800,00 €
b) Anonymes Grab Urne	1.500,00 €
c) Asche unter der Grasnarbe	1.500,00 €
d) Reihengrab Sarg	2.800,00 €
e) Reihengrab Urne	1.500,00 €
6. Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen	290,00 €
7. Erlaubnis zur Aufstellung von Grabkreuzen, Denkmälern (Grabzeichen) und Verlegung von Grabeinfassungen	
einheitliche Gebühr	75,00 €
8. Gebühr für Einebnung	
Einzelgrab Sarg	250,00 €
Doppelgrab Sarg	365,00 €
Dreiergrab Sarg	547,00 €
Vierergrab Sarg	730,00 €
Urnengrab	100,00 €

9. Umbettungen von Leichen/Urnen	
a) Umbettung von Särgen innerhalb der Gemeinde	2.420,00 €
b) Ausbettung von Särgen zur Überführung in andere Gemeinden	1.530,00 €
c) Umbettung von Urnen innerhalb der Gemeinde	460,00 €
d) Ausbettung von Urnen zur Überführung	340,00 €
10. Pflegegebühr für eine vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnete Grabstätte je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist bei Sargbestattungen	75,00 €
bei Urnenbestattungen	25,00 €
12. Gebühr für Grabplatte bei Rasenbestattungen	486,05 €
13. Gebühr für Schriftzug zentrale Gedenkstellen	120,00 €

## Art. II

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kreuzau für das Friedhofs- und Bestattungswesen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 10.07.2017

Der Bürgermeister